

Rückgedeckte Direktzusagen unter HGB und IFRS – Bericht aus der Praxis

Andreas Johannleweling
KPMG AG



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



DGVFM

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR VERSICHERUNGS- UND
FINANZMATHEMATIK e.V.

DAV/DGVFM-Jahrestagung, 26.–28. April 2023

Eine kurze Geschichte der (teil)kongruenten Rückdeckungsversicherung in der Handelsbilanz

- HFA bereits in 2005:
 - Ein **vollkongruenter RDV-Anspruch** entlastet „*reinvermögensmäßig von der bilanzierten Verpflichtung*“ und
 - darf daher den Buchwert der korrespondierenden Pensionsverpflichtung nicht übersteigen (Passivprimat).
- BilMoG ab 2010:
 - Die gesetzliche Einführung der **wertpapiergebundenen Versorgungszusagen**
 - wurde durch IDW RS HFA 30, Tz. 74 Satz 1-2, auf versicherungsgebundene Zusagen erweitert
 - und durch Satz 3 sogar auf nicht-versicherungsgebundene kongruente RDV-Ansprüche ausgedehnt,
 - jeweils mit der Grundlage des Aktivprimats.
- IDW RH FAB 1.021 dehnt es auf **Teilkongruenz** aus:
 - Die kongruente Bewertung für alle kongruenten Zahlungsströme (Aktiv- oder Passivprimat)
 - wird durch den DAV-Ergebnisbericht zum Barwertvergleich erwarteter Zahlungsströme vereinfacht.

Handelsrechtliche Verpflichtungsbewertung

Grundsatz gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (unverändert)

*„Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung **notwendigen Erfüllungsbetrages** anzusetzen.“*

Spezialregelung bei wertpapiergebundenen Zusagen in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB (unverändert)

*„Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen **ausschließlich** nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 **bestimmt**, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.“*



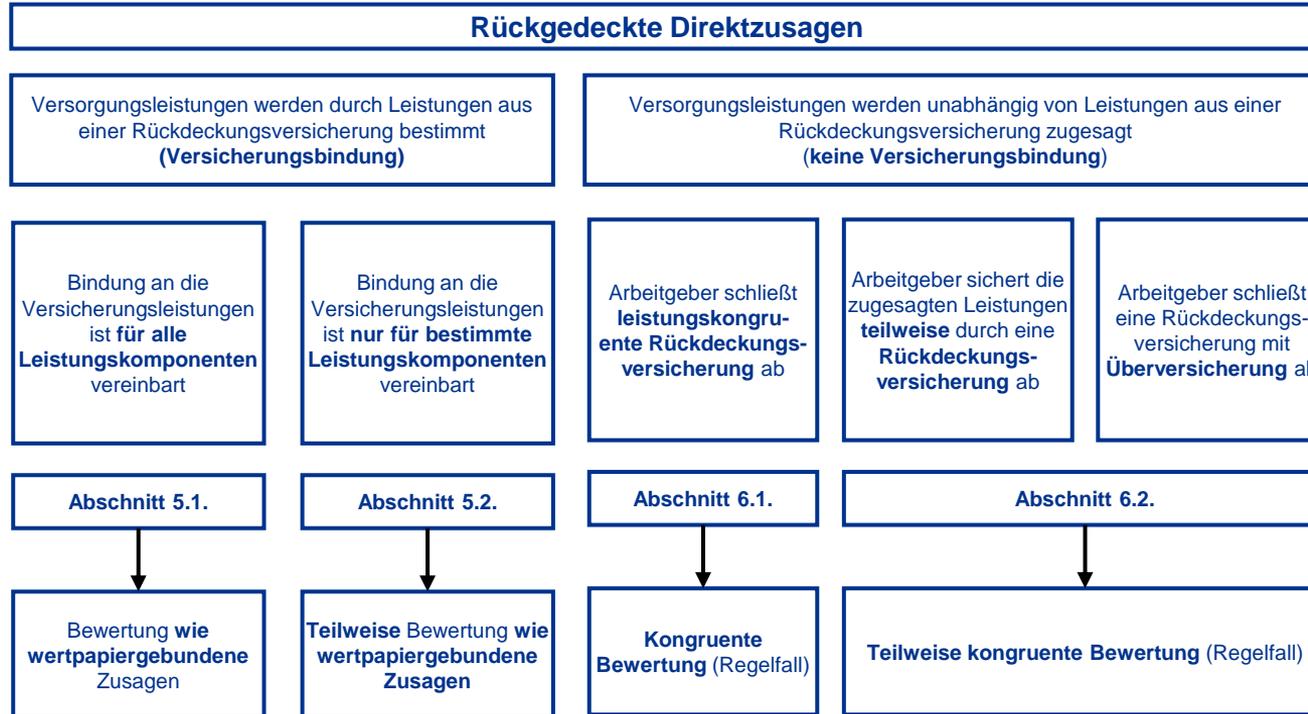
Anlass für den Rechnungslegungshinweis

- Bei **versicherungsgebundenen** („wertpapiergebundenen“) Zusagen führt die HGB-Bilanzierung zu einem wirtschaftlich sinnvollen Gleichlauf von Versicherungsanspruch und Pensionsverpflichtung in Bilanz/GuV.
- Aber bei einer nur **geringfügigen Abweichung von der Kongruenz** konnte nach der bisherigen Bilanzierungspraxis ein erheblicher Unterschied zwischen Aktiva und Passiva aufgrund unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen bzgl. Zins und Biometrie entstehen.

Grundsätze des neuen Rechnungslegungshinweises



Fallunterscheidungen laut RH



Quelle: IDW



Sicht des IDW auf den DAV-Ergebnisbericht

Fachaufsatz von Henckel/Meyer/Peun/Roß in WPg 2022 S. 1088 ff (auch in BetrAV 8/2022 S. 627 ff):

- *„Die darin enthaltenen Überlegungen zur **aktuariellen Umsetzung** sind für die Praxis eine wichtige Ergänzung zu IDW RH FAB 1.021.“*
- *„Die Sichtweise, dass Ansprüche aus (...) **fonds- oder indexgebundenen RDV** – also solchen RDV, die keinerlei Garantien enthalten – nicht in die kongruente Bewertung (...) einbezogen werden, wird (...) für sachgerecht erachtet (...).“*

Anspruch aus der RDV beim Passivprimat

- Das **Passivprimat** ist bei wertpapiergebundenen Zusagen nicht möglich (Ausschluss laut IDW RH FAB 1.021, Tz. 21 Satz 2 bei „*zwingender gesetzlicher Vorgabe*“).
- Ist der RDV-Anspruch kein Deckungsvermögen (i.S.v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), so ist er wegen § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** anzusetzen. Die Anhebung auf einen ggf. höheren notwendigen Erfüllungsbetrag stellt insoweit keinen Verstoß gegen das **Realisationsprinzip** dar, wie die erfasste Vermögensmehrung **gesichert** ist.
 - These: „Gesichert“ heißt nicht zwingend garantiert (Analogie zu Freistellungsansprüchen).
- Qualifiziert sich der RDV-Anspruch zu Deckungsvermögen (z.B. durch Verpfändung), ist er wegen § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit dem **beizulegenden Zeitwert** zu bewerten.
 - These: Die Bewertung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags stellt keine Zeitwertbewertung dar.

Unterschiedsbetrag und Ausschüttungssperre

§ 253 Abs. 6 Sätze 1 und 3 HGB (Unterschiedsbetrag)

„Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. (...) Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.“

§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (Ausschüttungssperre)

„Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen.“



Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB

- Aktivprimat:

- Für den **kongruenten Bewertungsteil** gibt es keinen Unterschiedsbetrag, weil die korrespondierende Rückstellung nicht entsprechend § 253 HGB abgezinst wird.
- Ein **nicht-rückgedeckter Verpflichtungsteil** erzeugt insoweit einen Unterschiedsbetrag.

- Passivprimat:

- Für die **gesamte Verpflichtung** ist der Unterschiedsbetrag wie vor dem Rechnungslegungshinweis zu ermitteln.
- Damit ist der Unterschiedsbetrag bei Passivprimat immer **höher** als beim Aktivprimat.



Aktuelle Überlegungen zur Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB

- Aktivprimat:
 - Die Ausschüttungssperre entspricht dem (immer nur für den nicht-rückgedeckten Teil der Pensionszusage zu ermittelnden) **Unterschiedsbetrag**.
- Passivprimat:
 - Bei **aufwandswirksamer** kongruenter Bewertung ergibt sich wegen des kompensatorischen Effekts für den rückgedeckten Verpflichtungsteil keine Ausschüttungssperre.
 - Bei **ertragswirksamer** kongruenter Bewertung entspricht wegen des fehlenden kompensatorischen Effekts die Ausschüttungssperre dem (auf die gesamte Verpflichtung entfallenden) Unterschiedsbetrag.

Auswirkungen auf IAS 19

Ergänzung des DAV-Fachgrundsatzes „**Anwendung von IAS 19 Employee Benefits auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland**“ im Januar 2023:

„Bei nicht-versicherungsgebundenen Zusagen kann eine kongruente Bewertung in Höhe der anteiligen DBO für die zwischen der Rückdeckungsversicherung und der Pensionszusage für als gleichlaufend erwartete Zahlungsströme i.S.d. IDW RH FAB 1.021 („IDW Rechnungslegungshinweis: Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“) nicht gefordert werden. Eine solche Kongruenzanalyse auf Basis von Erwartungswerten ist nämlich aus dem Wortlaut von IAS 19.115 und 119 („exactly match“) nicht zwingend ableitbar. Gleichwohl ist eine unter IFRS analoge Anwendung des vom IDW für HGB-Bewertungen erlassenen Rechnungslegungshinweises auch nicht zu beanstanden, da es den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Rückdeckungsversicherung und Pensionszusage sachgerecht abbildet.“

Kontakt



Andreas Johannleueling

Senior Manager, Financial Services
Head of Pension Assessment Group
T +49 221 2073-1151
ajohannleueling@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Barbarossaplatz 1a
50674 Köln